

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Bildungswissenschaft

vom 05.04.2006

in der Fassung vom 06.06.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeine Studienhinweise	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Ziele des Studiums	3
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 6 Studiendauer, Studienbeginn.....	4
§ 7 Umfang des Studiums	4
§ 8 Studieninhalte.....	4
§ 9 Studienaufbau	5
§ 10 Arten der Lehrveranstaltungen.....	5
§ 12 Studienfachberatung	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaft vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienfachberatung aufzunehmen. Die im Anhang (Ablaufplan) aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat für Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und beim jeweiligen Studentenrat erhältlich. Jeweils aktuelle Informationen zum Studiengang und zu den Modulen finden sich im Internet unter <http://www.iew.uni-magdeburg.de>. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Bachelor-Studienganges Bildungswissenschaft an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse der Bildungswissenschaft und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten, um die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten werden.

(2) Der Bachelor-Studiengang dient einer theoretisch und praktisch orientierten Fachausbildung mit einem qualifizierten Berufsabschluss. Die Studierenden lernen, mit Hilfe der erworbenen Methoden und Theorien eigene Projekte und wissenschaftliche Aufgabenstellungen in bildungswissenschaftlichen Bereichen in die entsprechenden Theoriezusammenhänge einzubetten, methodisch zu reflektieren und selbstständig durchzuführen.

(3) Als berufliche Einsatzfelder im Bereich der Bildungswissenschaft werden u. a. Tätigkeiten im beruflichen und allgemeinen Bildungsmanagement, in der Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in betrieblichem Personalmanagement, in der Planung, Entwicklung und Durchführung von Angeboten in Organisationen und Institutionen der sozialen, pädagogischen oder (inter-) kulturellen Arbeit gesehen.

(4) Das (optionale) Studium der Sozialwissenschaften als Nebenfach zielt auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und empirischer Kenntnisse zu den sozialen und politischen Wirklichkeiten Deutschlands und Europas.

(5) Das (optionale) Studium der Psychologie als Nebenfach zielt auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und empirischer Kenntnisse zu psychologischen Grundproblemen ausgewählter Praxisfelder der Bildungswissenschaften.

(6) Der Bachelor-Abschluss stellt die wissenschaftliche Grundlage für ein Masterstudium dar.

§ 4 Akademischer Grad

Das Studium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) für das Fach Bildungswissenschaft.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung Voraussetzung.

(2) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Fakultät regelt durch eine Satzung das Auswahlverfahren.

§ 6 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Bachelor-Arbeit mit der Verteidigung in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (180 Credit Points) abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 7 Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Modulprüfungen das Anfertigen einer Bachelor-Arbeit einschließlich einer Verteidigung erforderlich.

(2) Für das Studium werden insgesamt 180 CP, einschließlich eines 6-wöchigen Praktikums (8 CP) und der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit (12 CP), vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage der Prüfungsordnung geregelt (Prüfungsplan). Dabei wird für jeden CP ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist der Anlage zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan) und der Anlage zur Studienordnung (Ablaufplan) zu entnehmen. Die Ziele und Inhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen ausgeführt. Die jeweils aktuelle Fassung der Modulbeschreibungen ist der Internetseite des Studiengangs unter <http://www.iew.uni-magdeburg.de> zu entnehmen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Es wird studienbegleitend geprüft. Die Anforderungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die aktive Teilnahme, (Gruppen-)Präsentationen, die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und spezifischen Produkten der Projektarbeit stellen in der Regel die Grundlage für die zu erbringenden Studienleistungen sowie für die Modulprüfungen dar.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Daneben ist auch ein Medienprodukt mit einer schriftlichen Kommentierung zulässig. In der Bachelor-Arbeit soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 9 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Schwerpunkte, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

(4) Der Studiengang Bildungswissenschaft ist entweder als Hauptfachstudiengang ohne oder mit einem affinen Nebenfach zu belegen. Beim Hauptfachstudium werden 160 CP im Bereich Bildungswissenschaft studiert (davon 60 CP im Pflichtbereich und 100 CP im Wahlpflichtbereich). Bei der Wahl eines affinen Nebenfachs werden insgesamt 110-114 CP im Hauptfach Bildungswissenschaft (davon 60 CP im Pflichtbereich und 50-54 CP im Wahlpflichtbereich) und 46-50 CP im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Nebenfaches vergeben. Hinzu kommen 8 CP für das Praktikum und 12 CP für die Bachelor-Arbeit mit Verteidigung.

(5) Als Nebenfach kann Psychologie oder Sozialwissenschaften gewählt werden. Es kann nur ein Nebenfach studiert werden.

(6) Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können auch weitere Module aller Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wech-

selnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in unterschiedlichen Arbeitssettings (Einzel-, Paar- oder Gruppenarbeit) erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(6) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in der Regel in Gruppen durchgeführt.

§ 11

Praktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Das Praktikum wird außerhalb der Universität durchgeführt. Die Anforderungen an das Praktikum, an den Umfang des Praktikumberichts bzw. seiner Präsentation, werden in der Praktikumsordnung geregelt.

(2) Das Praktikum wird im Hauptfach absolviert, kann aber mit Aufgaben aus dem Nebenfach koordiniert werden. Als Praktikum kann auch eine spezifische Projektarbeit anerkannt werden.

(3) Studierende haben die Möglichkeit, Module auch im Ausland zu absolvieren, wenn die Bestimmungen der Prüfungsordnung beachtet werden. Auslandsaufenthalte, in denen keine CP erworben werden, können nur als Urlaubssemester gelten.

§ 12

Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Sie berät insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 5.4.2006 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.06.2006. Geändert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.06.2007 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.07.2007.

Magdeburg, 19.07.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg